

Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetze vom 17.12.1991 (Nds. GVBl S. 363 und 367) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30), hat der Rat der Stadt Weener am 25. März 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder in Teilen - (öffentliche Einrichtungen), erhebt die Stadt Weener, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. (vgl. § 7)

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereit gestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus. Dies gilt auch für entsprechende Maßnahmen in Fußgängerbereichen,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Gehwegen - bei kombinierten Rad- und Gehwegen ist ein Gehweganteil durch Ratsbeschluß festzulegen, der der durchschnittlichen Gehwegbreite direkt angrenzender Straßen entspricht,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,

- e) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlagen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG vom 14.12.1962, Nds. GVBl. Seite 251) gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe g - Teilbereich Parkflächen - und bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben b, d, g nicht zum beitragsfähigen Aufwand.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Anteil der Stadt am Aufwand (Vorteilsbemessung)

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird in einem Vom-Hundert-Satz festgesetzt und beträgt
- 1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 %
  - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3), Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 c) sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 f) 40 %
    - b) für alle übrigen Teileinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziff. 4 a, b, d, e, g - Randsteine und Schrammborde, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung, Parkflächen) 50 %
  - 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (einschließlich Gemeindestraßen nach § 47 Nr. 2 des Nds. Straßengesetzes),
    - a) für die Fahrbahnen (§ 2 Absatz 1 Nr. 3), Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 c), Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 f) sowie Busbuchten und Bushaltestellen 30 %
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziff. 4 d) und Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung (§ 2 Absatz 1 Ziff. 4 e) 40 %
    - c) für alle übrigen Teileinrichtungen (§ 2 Absatz 1 Ziff. 4 a Randsteine und Schrammborde, 4 b Gehwege, 4 g Parkflächen ohne Busbuchten und Bushaltestellen) 50 %
  - 4. bei Gemeindestraßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes 75 %
  - 5. bei Fußgängerbereichen 50 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.
- (5) In den Beitragsfällen, in denen die Stadt als Baulastträger der Nebenanlagen wegen nicht gleichzeitigem Ausbau von Fahrbahnen und Nebenanlagen erhöhte Aufwendungen für Hochbord, Gosse und Entwässerungsanlagen der Fahrbahn hat und ein direkter kostendeckender Zuschuß des Baulastträgers der Fahrbahn nicht abgesetzt ist, wird der nach § 4 Absatz 3 errechnete einheitliche Vom-Hundert-Satz um 15 Punkte (Hochbordanlage = 5 Punkte, Entwässerungsanlage = 10 Punkte) niedriger festgesetzt.

## § 5

### Beitragsmaßstab

- (1) Der nach dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil ist auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, nach der modifizierten Grundstücksfläche (Abrechnungsfläche) zu verteilen.
- (2) Gehören zu den beitragspflichtigen Grundstücken im Sinne des Absatzes 1 auch Grundstücke im Außenbereich, die nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind, so ist der nach der Satzung ermittelte Anteil zunächst im Verhältnis der anteiligen Ausbaustrecken (Frontlängen) auf die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und die sonstigen Grundstücke aufzuteilen.  
Die weitere Verteilung richtet sich bei den sonstigen Grundstücken nach den Absätzen 3 bis 4.  
Die weitere Verteilung des Aufwandes für die festgestellten land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke im Außenbereich erfolgt entsprechend § 6.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerblich Nutzung festgesetzt ist.
  2. Bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
  3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die gesamte Fläche, höchstens jedoch
    - a) bei Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder die lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Die Fläche, die außerhalb der Parallelen im Abstand von 50 m zur öffentlichen Einrichtung liegt (Ziff. 3 a), wird nur zur Hälfte angesetzt.
  4. Bei Grundstücken, die über die sich nach den Ziff. 2 bis 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

verschiebt sich die Flächenbegrenzung parallel zur öffentlichen Einrichtung oder der dieser zugewandten Grundstücksseite bis einschließlich der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung.

5. Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) nutzbar sind oder genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
6. Bei unterschiedlicher baulicher Ausnutzbarkeit, wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vom-Hundert-Satz angesetzt, der im einzelnen beträgt.

|   |       |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 100 % |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 125 % |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 150 % |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 175 % |
7. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar und ergibt sie sich nicht offensichtlich aus dem Charakter der Bebauung und seiner überwiegenden Zweckbestimmung oder Nutzung (z. B. Kirchengebäude = eingeschossig, landwirtschaftliches Hofgebäude = eingeschossig oder zweigeschossig, Garagen = eingeschossig), werden je 3 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.
8. Als Zahl der Vollgeschosse gilt
  - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur Baumassenzahlen angegeben ist, die durch 3 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von 2 Vollgeschossen,
  - e) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis e) überschritten wird,
  - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den Grundstücken im Bereich öffentlichen Einrichtung.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 3 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß.
9. Die nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
  - a) mit 0,3, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder),
  - b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a Baunutzungsverordnung), Dorfgebietes (§ 5 Baunutzungsverordnung) oder Mischgebietes (§ 6 Baunutzungsverordnung) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

- c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 Baunutzungsverordnung), Kerngebietes (§ 7 Baunutzungsverordnung) oder Sondergebietes (§ 11 Baunutzungsverordnung) liegt,
  - d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 Baunutzungsverordnung) liegt.
- (4) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 erschlossen, so wird der Berechnung des Beitrages für jede Anlage die Grundstücksfläche nur mit dem anderthalbfachen des Anteils zugrunde gelegt, der sich aus der Teilung der gesamten Grundstücksfläche durch die Anzahl der selbständigen Anlagen im Sinne des § 1 ergibt. Bei diesem Flächenansatz verbleibt es, wenn die Anlagen ganz oder teilweise gleichartig ausgestattet sind (bzw. ganz oder teilweise in gleichem Umfang in der Baulast der Stadt stehen). Der errechnete Flächenansatz erhöht sich jedoch, wenn eine oder mehrere der weiteren Anlagen nur über Teilanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 verfügen (bzw. entsprechende Teilanlagen nicht in der Baulast der Stadt stehen),
- a) bei ausschließlichen Nebenanlagen (Teilanlagen außer Fahrbahn) um 20 %,
  - b) bei Fehlen sämtlicher Nebenanlagen (nur Fahrbahn) um 10 %.

§ 6

Verteilungsregelung für Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 und Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes

- (1) Der nach den Bestimmungen des § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die modifizierten Grundstücksflächen (Abrechnungsflächen) zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche im Sinne des Grundbuchrechts. Die Grundstücksfläche wird mit einem von der Entfernung von der öffentlichen Einrichtung abhängigen und an der Nutzung ausgerichteten Multiplikator vervielfältigt. Entsprechend der Nutzung werden folgende Multiplikatoren festgelegt
- |  |    |
|--|----|
| a) Waldbestand, Busch- oder Wasserflächen                        | 2  |
| b) Grünland, Ackerland und Gartenland                            | 4  |
| c) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau o. ä.)                  | 12 |
| d) gewerblich vergleichbare Nutzung (z. B. Friedhof, Sportplatz) | 6  |
| e) bebaute Grundstücke   |    |
| - gewerblich   | 20 |
| - sonstige   | 10 |
| (Wohnbebauung und feste Gebäude)                                 |    |
- (3) Bei Grundstücken mit Wohnbebauung wird nur eine Tiefe bis zu 50 m, bei gewerblich genutzten bebauten Grundstücken, eine Tiefe bis zu 70 m - jeweils in einer Höchstbreite von 50 m, sofern nicht die tatsächliche Bebauung oder Nutzung darüber hinaus geht - mit dem Multiplikator der jeweiligen Stufe vervielfältigt.

Die darüber hinausgehende Restfläche ist unter Buchstaben a) - d) einzuordnen. Im Zweifel über eine eindeutige Zuordnung der Restfläche ist diese als Grünland anzusehen.

- (4) Die Grundstückstiefe im Sinne des Absatzes 3, wird von der Straßenbegrenzung an gerechnet. Bei Grundstücken die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m bzw. 70 m dazu verlaufenden Parallelen der Berechnung zugrunde gelegt. Beginnt die Bebauung oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks erst hinter der Tiefenbegrenzung gemäß Satz 1 oder 2, so wird als Grundstückstiefe maximal 70 m (bei sonstiger Nutzung) bzw. 90 m (bei gewerblicher Nutzung) zugrunde gelegt, die von der Rückseite des Gebäudes oder der Nutzung zur Straße hin zu messen sind. Für die Breitenbegrenzung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, die über die sich nach den Absätzen 3 und 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, verschiebt sich die Flächenbegrenzung parallel zur öffentlichen Einrichtung oder der dieser zugewandten Grundstücksseite - bzw. senkrecht hierzu - bis einschließlich der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung.
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 erschlossen werden, gilt die Regelung über Mehrfacherschließung gemäß § 5 Absatz 4 entsprechend.

## § 7

### Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Der Beitrag kann für
  1. den Grunderwerb,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahn (Plätze) mit Rinnen und Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluß an andere Verkehrswege,
  4. die Gehwege,
  5. die Entwässerungseinrichtung,
  6. die Beleuchtungseinrichtungen,
  7. die Parkflächen,
  8. die Grünanlagengesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.
- (2) Absatz 1 findet auf die in § 1 Absatz 1 genannten Fälle entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
  4. anteilige Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitungkann je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahn oder den Kosten der Gehwege zugerechnet werden.
- (4) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Stadt, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.
- (5) Die Bildung von selbständig nutzbaren Abschnitten erfolgt durch Ratsbeschluß.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von selbständig nutzbaren Abschnitten, mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 9

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 10

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11

Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden 3 Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, die nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind und bei denen im Zeitpunkt der Veranlagung eine Bebauung nicht vorhanden oder zulässig ist, wird ein Beitragsanteil von 50 % auf Antrag gestundet, bis eine anderweitige Nutzung genehmigt oder vorgenommen wird.

§ 12

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 1. Auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Bei noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen sind auf Antrag die neuen Bestimmungen über die Aufwandsverteilung (§§ 5 und 6) anzuwenden.

Weener, den 25. März 1993

Stadt Weener (Ems)

(Bürgermeister)

(Stadtdirektor)



## **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.03.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 9 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. Seite 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 30) hat der Rat der Stadt Weener am 15.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **1. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Gehören zu den beitragspflichtigen Grundstücken im Sinne des Absatzes 1 auch Grundstücke im Außenbereich, so ist der nach der Satzung ermittelte Anteil zunächst im Verhältnis der anteiligen Ausbaustrecken (Frontlängen) auf diese Grundstücke und die sonstigen Grundstücke aufzuteilen.

Die weitere Verteilung richtet sich bei den sonstigen Grundstücken nach den Absätzen 3 bis 4. Die weitere Verteilung des Aufwandes für die festgestellten Grundstücke im Außenbereich erfolgt entsprechend § 6.

### **2. In § 5 wird in Absatz 3 Ziff. 3 folgender Buchstabe c) eingefügt:**

- c) Hat die Teilfläche hinter der Tiefenbegrenzungslinie vom Straßenausbau einen bedeutsamen nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, ist die Fläche als in anderer Weise nutzbar zu bewerten (§ 6 Absatz 2 a) und in die Vorverteilungsregelung nach § 5 Absatz 2 einzubeziehen.

### **3. § 6 Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:**

- a) Waldbestand, Busch- und Wasserflächen, andere Nutzbarkeit als b) bis e)

2

- 4. Die Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt für den Landkreis Leer veröffentlicht ist.**

Weener, den 15.07.1997

Stadt Weener (Ems)  
Der Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 25.03.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 20.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 2, Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bei verkehrsberuhigt ausgebauten Mischflächen 50 %“

**Artikel 2**

§ 5 Absätze 2, 2a und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Gehören zu den beitragspflichtigen Grundstücken im Sinne des Absatzes 1 auch Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht dem Innenbereich zuzurechnen sind oder bei denen dies zweifelhaft ist, so ist der nach der Satzung ermittelte Anteil zunächst im Verhältnis der anteiligen Ausbaustrecken (Frontlängen, bei hinterliegenden Grundstücken Grundstücksseiten zur Anlage hin) auf die Innenbereichs- und die sonstigen Grundstücke zu verteilen. Dabei werden die Ausbaustrecken der Innenbereichsgrundstücke doppelt so hoch angesetzt wie die Ausbaustrecken der übrigen Grundstücke. Die weitere Verteilung richtet sich bei den Innenbereichsgrundstücken nach den Absätzen 3 bis 4.

Die weitere Verteilung des Aufwandes für die übrigen Grundstücke erfolgt entsprechend § 6.

(2a) Aus besonderen Gründen kann durch Ergänzungssatzung im Einzelfall von diesem Regelfall abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung des § 11 Absatz 2 sonst eine grob unangemessene Verteilung der Kosten eintreten würde.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn und soweit für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
2. Bei Grundstücken die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die im Bereich des Bebauungsplanes liegende Fläche, wenn und soweit für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sofern nicht § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Ziff. 3 c) anzuwenden ist.
3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die gesamte Fläche, höchstens jedoch
  - a) bei Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung angrenzen die Fläche zwischen der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder die lediglich durch eine zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Die Fläche, die außerhalb der Parallelen im Abstand von 50 m zur öffentlichen Einrichtung liegt (Ziff. 3 a) wird nur zur Hälfte angesetzt.

§ 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Ziff. 3 c ist sinngemäß anzuwenden“

**Artikel 3**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1999 in Kraft.

Weener, den 20.05.1999

Stadt Weener (Ems)  
- Der Bürgermeister -

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.03.1993)**

Aufgrund der §§ 6 und 9 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. Seite 74) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 08.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Die Satzung wird wie folgt ergänzt:**

**§ 9 a Ablösung der Beitragspflicht**

- (1) Wird die Ablösung der Beitragspflicht gemäß § 6 Absatz 7 NKAG vereinbart, so wird der Ablösbetrag auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen in Verbindung mit dem festgelegten Ausbauplan und den aktuell ermittelten Kosten errechnet. Es können Ablösezeitpunkte innerhalb von Jahreszeiträumen festgelegt werden.
- (2) Die Ablösung kann auch mit einem Dritten in der Weise vereinbart werden, daß dieser die von der Stadt beschlossene Straßenbaumaßnahme, die beitragspflichtig im Sinne der Satzung ist, für die Stadt ausführt und die Stadt sich mit einem Kostenanteil gemäß § 4 der Satzung an den Kosten beteiligt.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 08.06.2000

Stadt Weener (Ems) - Der Bürgermeister -

## **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.03.1993, letzte Änderung vom 08.06.2000)**

Aufgrund der §§ 6 und 9 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert am 24.01.2001 (Nds. GVBl. Seite 23) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Stadt Weener in seiner Sitzung vom 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefaßt:

#### **§ 5**

##### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschl. der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder tlw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebaute Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbe- reich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche tlw. im Innenbereich (§ 34 BauGB) und tlw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder ge- werblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer

- Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
  - oder
  2. ganz bzw. tlw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.
- (5) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 erschlossen, so wird der Berechnung des Beitrages für jede Anlage die Grundstücksfläche nur mit dem anderthalbfachen des Anteils zugrunde gelegt, der sich aus der Teilung der gesamten Grundstücksfläche durch die Anzahl der selbständigen Anlagen im Sinne des § 1 ergibt. Bei diesem Flächenansatz verbleibt es, wenn die Anlagen ganz oder teilweise gleichartig ausgestattet sind (bzw. ganz oder teilweise in gleichem Umfang in der Baulast der Stadt stehen).
- Der errechnete Flächenansatz erhöht sich jedoch, wenn eine oder mehrere der weiteren Anlagen nur über Teilanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 verfügen (bzw. entsprechende Teilanlagen nicht in der Baulast der Stadt stehen),
- a) bei ausschließlichen Nebenanlagen (Teilanlagen außer Fahrbahn) m 20 %,
  - b) bei Fehlen sämtlicher Nebenanlagen (nur Fahrbahn) um 10 %.

§ 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

### § 6

#### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke und vergleichbare Flächen**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß angerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
  1. die ganz oder tlw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder tlw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn da Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplanes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO) Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

|   |         |
|---|---------|
| aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167, |
| bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland         | 0,0333, |
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)             | 1,0,    |
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich

- rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, bei land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung für den Teilbereich der Wohngebäude oder für wohnlich genutzte Teile von landwirtschaftlichen Hauptgebäuden 1,0
- für den Teilbereich der landwirtschaftlichen Nebengebäude oder landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Teile von Hauptgebäuden 0,5
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß, =
- für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
- mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß,
- für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß auf den Faktor 1,5,
- für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder tlw. im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfaßten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß auf den Faktor 1,5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß auf den Faktor 1,0,
- für die Restfläche gilt a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.
- § 7 wird § 8 neu Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung.
- § 8 wird § 9 neu Entstehung der Beitragspflicht.
- § 9 wird § 10 neu Vorausleistungen.
- § 9 a wird § 11 neu Ablösung der Beitragspflicht.
- § 10 wird § 12 neu Beitragsbescheid.
- § 11 wird § 13 neu Fälligkeit.
- § 11 Absatz 2 alt wird neu § 13 Absatz 2 und wie folgt formuliert:
- Für Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Innerortsbereich, die nur land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind und bei denen im Zeitpunkt der Veranlagung eine Bebauung nicht vorhanden oder zulässig ist, wird ein Beitragsanteil von 50 % auf Antrag gestundet, bis eine anderweitige Nutzung genehmigt oder vorgenommen wird.
- Gleiches gilt für nicht baurechtlich oder gewerbliche nutzbare oder genutzte Grundstücke, die im Zeitpunkt der Veranlagung nicht genutzt oder nur gärtnerisch genutzt werden.
- § 12 wird § 14 neu besondere Zufahrten.

#### Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die geänderte Satzung in neuer Fassung zu veröffentlichen.
2. Bei noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen sind auf Antrag die neuen Bestimmungen über die Aufwandsverteilung anzuwenden.

Weener, den 26.04.2001

Stadt Weener -Der Bürgermeister-

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des  
Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.03.1993, letzte Änderung vom 26.04.2001)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381) und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Seite 191), hat der Rat der Stadt Weener am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die nach der Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden 1 Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft .

Weener, den 17.12.2009

L.S.

Stadt Weener(Ems)  
Der Bürgermeister

  
Wilhelm Dreesmann



**Satzung**  
**zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des**  
**Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen**  
**(Straßenausbaubeitragssatzung vom 25.03.1993, letzte Änderung 17.12.2009)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07. 2012 (Nds. GVBl. Seite 279) hat der Rat der Stadt Weener am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

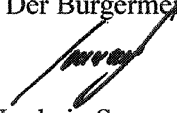
**Artikel 2**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Weener, den 12.12.2014

**Stadt Weener(Ems)**  
Der Bürgermeister

L.S.

  
Ludwig Sonnenberg